

Erklärung des Vorstands des Akkreditierungsrats zu KI

„Es wäre der denkbar schlechteste Zeitpunkt, um unsere Fähigkeit zum kritischen Denken einzubüßen. In einer Zeit von Deepfakes und Desinformation, die sich individuell auf jeden Einzelnen zuschneiden lässt, wird die Fähigkeit, Wahres von Falschem zu unterscheiden, zu einer unverzichtbaren Lebenskompetenz.“ (Bill Gates, FAZ, 2.9.26)

Künstliche Intelligenz (KI) greift umfassend in unser gesellschaftliches und privates Leben ein. Bereits zur Studieneingangsphase sind junge Menschen in nicht nur geringem Maße an die praktische Anwendung von KI gewöhnt. Sie erwarten Hochschulen, die darauf gut vorbereitet sind. Auch die Anforderungen des Arbeitsmarktes verlagern sich in großer Geschwindigkeit von traditionellen Kompetenzen zu hybriden Formen unter Einbeziehung von KI.

Es ist nicht absehbar, in welchem Umfang und mit welchen Grenzen die KI bisherige eingeübte Prozesse verändern wird. Dies betrifft unmittelbar und mit enormer Geschwindigkeit auch das Hochschulsystem und in spezifischer Form die Qualitätsentwicklung von hochschulischer Bildung. An ihr ist der Akkreditierungsrat im Rahmen seiner Aufgaben beteiligt. Vor diesem Hintergrund bekräftigt der Vorstand des Akkreditierungsrates die folgenden leitenden Prinzipien für seine Arbeit.

Hochschulische Bildung befähigt zu wissenschaftlicher Tätigkeit und zu einer angemessenen Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt. Beide Zielsetzungen gehören zusammen und werden durch die persönliche Entwicklung der Studierenden gerahmt. KI erzeugt Auswirkungen auf alle diese Ziele.

Die grundsätzlichen Aufgabenstellungen jedes Hochschulstudiums ändern sich allerdings nicht. Vielmehr können wir beobachten, dass sie wieder neu in den Fokus rücken und in ihrer Bedeutung gestärkt werden.

Die Befähigung zur kritischen, selbstständigen Urteilsbildung ist als zentrale Befähigung zur Zukunftsgestaltung unersetzlich.

Die Fähigkeit, mit den Möglichkeiten der KI konstruktiv und souverän umzugehen einschließlich der Kenntnis über ihre Grenzen und Risiken, ist eine Grundvoraussetzung für Beschäftigungsbefähigung – vielleicht in ausnahmslos allen akademischen Feldern.

Die aktive, kritische Befassung mit KI als Einflussgröße der eigenen persönlichen Entwicklung und auf die soziale Dimension wird drängend.

Die Hochschulen müssen sich der Entwicklungsdynamik von KI stellen und sie in ihren Studienangeboten zeitnah, kreativ und verantwortungsvoll berücksichtigen. Das Akkreditierungswesen muss sie dabei unterstützen und die Veränderungen angemessen flankieren.

Im Juli 2026 hat der Wissenschaftsrat eine viel beachtete Veröffentlichung zur Intellektuellen Souveränität vorgelegt, in dem er sich mit dem Einsatz von generativer KI in der Hochschulbildung befasst¹. Darin wird die gezielte Qualifikation der Lehrenden und Studierenden empfohlen². Wir begrüßen diesen Vorschlag uneingeschränkt. Dabei ist es den Verantwortlichen für die Studiengänge überlassen, wie sie diese Zielsetzung umsetzen wollten. Das Qualitätssicherungssystem der deutschen Hochschulen ist darauf vorbereitet und ausgelegt, neueste Entwicklungen in Wissenschaft und Gesellschaft zu erkennen, aufzugreifen und in den Studiengängen angemessen zu implementieren. Fachkolleginnen und -kollegen, externe Peers, Studierende bilden unter Beteiligung der Agenturen das Forum zur Bestimmung und Bewertung der passenden Implementation von KI als methodisches und zu reflektierendes Instrument.

Die Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre wird durch vielfältige Initiativen und Verfahren an den Hochschulen selbst sowie durch darauf aufbauende Qualitätsprozesse weiterer Akteure gewährleistet. Hier sind durch die Auswirkungen von KI und KI-basiertem Arbeiten erhebliche und sehr rasche Veränderungen in allen Bereichen von Lehr- und Lernprozessen zu erwarten.

Der Vorstand des Akkreditierungsrats sieht in der KI-bezogenen Entwicklung eine große Chance, dass Hochschulen sich sehr bewusst und wandelbar auf diese Herausforderungen einstellen. Selbstverständlich entspricht die Geschwindigkeit des aktuellen Umbruchs nicht einer routinemäßigen Taktung der (Programm-)Reakkreditierung von jeweils 8 Jahren.

Dieser Zeitraum bedeutet ohnehin nicht das „Einfrieren“ von gegenwärtig genehmigten Strukturen, Inhalten oder Methoden. Dies gilt es jetzt zu unterstreichen. Wir verbinden mit der Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrats an Studiengänge, hochschulinterne Qualitätsmanagementsysteme und Alternative Verfahren die hohe Erwartung, dass Hochschulen auch den innovativen Möglichkeiten von KI offen begegnen können, dass sie dynamisch die zu vermittelnden Kompetenzen in ihren Studiengängen fortschreiben, dass sie aktiv geeignete neue Lehrmethoden ausprobieren, dass sie bei der Überprüfung der Lernfortschritte die unterschiedlichen Aspekte von KI berücksichtigen.

¹ Wissenschaftsrat (2026): Intellektuelle Souveränität: Empfehlungen für die Hochschulbildung in Zeiten von generativer KI; Köln. <https://doi.org/10.57674/1evx-t906>

² Verwiesen wird auch auf den AI-Report des MIT, August 2026: <https://aiandeducation.mit.edu/report/> (15.09.2026)

Hochschulen sind mit ihrem gesamten Personal – in Lehre, Forschung und Verwaltung – die besten Orte für eine kritische, souveräne Auseinandersetzung und Weiterentwicklung mit KI.

Die Orientierung für alle angemessenen Veränderungen bieten die Muster- bzw. Landesrechtsverordnungen und der in sie eingeflossene Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ (Hochschulqualifikationsrahmen/HQR).

Der Vorstand der Stiftung Akkreditierungsrat betont die großen Spielräume, die für die Anzeige wesentlicher Änderungen in der Programmakkreditierung bestehen und die auch für die KI-induzierten disruptiven Umbrüche gelten. So müssen inhaltliche Änderungen im Studiengang nur dann angezeigt werden, wenn sich der akkreditierte Gesamtrahmen strukturell ändert, während beispielsweise inhaltliche Modernisierungen in Modulen oder Nachjustierungen im Prüfungskonzept nicht anzeigepflichtig sind. Auch empfehlen wir weiterhin die Anzeige im Nachgang und verweisen auf die im Akkreditierungsrat beschlossene FAQ 18 zu wesentlichen Änderungen, besonders auf die FAQ 18.06 und 18.09.⁴

Für Hochschulen mit Systemakkreditierungen und Alternativen Verfahren gelten deren eigene Bestimmungen.

Wir ermutigen ausdrücklich alle verantwortlichen Kolleginnen und Kollegen, die neuen Herausforderungen und Möglichkeiten der KI aktiv zu berücksichtigen und nicht zuletzt die Studierenden zu einer kritischen, selbstbestimmten und souveränen Nutzung zu befähigen.

Bonn, den 18.09.2026

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz und in Abstimmung mit Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 16.02.2017 beschlossen). Vgl. https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_02_16-Qualifikationsrahmen.pdf (15.09.2026)

⁴ <https://akkreditierungsrat.de/faq-kategorie/wesentliche-aenderungen/> (15.09.2026)